

Anlage 2

Satzung Steinhanshof e. V.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Allgemeines
- §2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- §3 Grundsätze der Vereinstätigkeit
- §4 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder
- §5 Mitgliedschaftsarten
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft
- §7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- §8 Pflichten gegenüber dem Pferd
- §9 Beitragsleistung und -Pflichten
- §10 Abwicklung des Beitragswesens
- §11 Beendigung der Mitgliedschaft
- §12 Kündigung der Mitgliedschaft
- §13 Ausschluss aus dem Verein
- §14 Datenschutz
- §15 Die Vereinsorgane
- §16 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung
- §17 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §19 Vorstand
- §20 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung
- §21 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §22 Beschlussfassung und Wahlen
- §23 Protokolle
- §24 Satzungsänderung und Zweckänderung
- §25 Vereinsordnungen
- §26 Haftungsbeschränkungen
- §27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- §28.Schlussbestimmung

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen Steinhanshof e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Pferdesports.
- (3) Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Durchführung von sportlichem Training (für Pferd und Reiter), Veranstaltungen (zur Inklusion und Integration von Kindern) und Kursen (zur Vermittlung von Wissen über Flora und Fauna sowie zur Förderung der sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie Senioren).
 - b. Errichtung, Erhalt und Betrieb einer Sportanlage, zur Verwirklichung der in §2(3)a genannten Punkte.
 - c. Unterhalt und Versorgung von Gnadentieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Zur Erfüllung seines Satzungszweckes kann der Verein Mitglied in den entsprechenden Dach- und Fachverbänden werden.

§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen sowie sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, Behinderung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (2) Mitglieder, welche eine mit §3 Abs. 1 unvereinbare Gesinnung im oder außerhalb des Vereinslebens offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche als auch seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§4 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds während einer Probezeit von 365 Tagen aufzulösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Verstoß gegen die Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§5 Mitgliedschaftsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a. Ordentliche aktive Mitglieder (alle natürlichen Personen)
 - b. Ruhende Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder (Beitragsfrei, kein Stimmrecht)

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach der Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von vier Wochen den Aufnahmeantrag ohne Gründe ablehnen. Geschieht dies nicht, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen an.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist an eine Aufnahmegebühr gebunden. Diese ist in der Beitragsordnung festgesetzt.

§7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten im Sinne der Mitgliederselbstverwaltung selbstständig und aktuell dem Verein über das Mitgliederportal des Vereins zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung zur Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Beitragsrelevante Veränderungen

§8 Pflichten gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen, und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - b. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - c. Die Grundsätze der verhaltens- und tierschutzgerechten Pferdeausbildung zu wahren,
 - d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes oder einer bereits bekannten Person mit Pferd das Gelände verlassen.

§9 Beitragsleistungen und -Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, monatlich Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten werden.
- (2) Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet, die von dem Vorstand beschlossenen jährlichen Arbeitsstunden abzuleisten, die genaue Regelung findet sich in der Beitragsordnung. Kommen sie dem nicht nach, so werden die nicht abgeleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betrags pro Stunde wird vom Vorstand bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- (3) Zur Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen des Vereins oder in einer Notlage kann darüber hinaus eine Umlage auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss dem Vorschlag zustimmen. Eine solche Umlage ist dann von allen Mitgliedern zu entrichten und beträgt maximal einen Jahresbeitrag.
- (4) Die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Gebühren können nach Mitgliederstatus unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Über Stundung, Beitragsfreiheit oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (7) Die Beitragsordnung, insbesondere Preise für Leistungen des Vereins, kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Einzige die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung sind zu einem in der Beitragsordnung festgelegten Datum fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Für nach dem Fälligkeitstag in den Verein eingetretene Mitglieder sind die Beiträge nach dieser Satzung zum 1. des Folgemonats nach Eintritt in den Verein fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod des Mitglieds
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (3) Ausstehende Beitragspflichten und sonstige Forderungen des Vereins bleiben davon unberührt.

§12 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins bis mindestens drei Monate vor Austrittsdatum. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§13 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:
 - a. Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinschädigenden Verhaltens.
 - b. Bei Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als zwei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten.
 - c. Bei schweren Verstößen gegen die Sportlichkeit, die Grundsätze des Fairplay oder das gesellschaftliche und sportliche Miteinander.
 - d. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.
 - e. Bei Verstoß oder Missachtung gegen das Kinder- und Jugendschutz- sowie Tierschutzgesetz.
- (2) Der Vorstand entscheidet per Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein.

§14 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und sonstiger Kontakte durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.
- (3) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
- (4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Seine Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

§15 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand gemäß §26 BGB
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§16 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen bzw. maximal bis zum Ende des Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, welche überprüfbar sein müssen, nachgewiesen werden sowie wenn das Vorhaben im Vorhinein mit dem Vorstand abgesprochen wurde.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die **Finanzordnung** des Vereins, welche vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhaft und veraltete Adressen fallen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über diesen Antrag stimmt der Vorstand ab.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf einen weiteren Punkt kurzfristig auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung und benötigt eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die MV per Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag.

§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Es gelten die gleichen Regelungen und Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ausgenommen der Bekanntgabe und Einladung, welche vier Wochen vor dem Termin erfolgen müssen.

§19 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
 - a. bis zu fünf Personen.
 - i. dem/der 1. Vorsitzenden
 - ii. dem/der 2. Vorsitzenden
 - iii. dem/der 3. Vorsitzenden
 - iv. dem/der Schatzmeister*in
 - v. dem/der Schriftführer*in.
- (2) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Wenn Gefahr in Verzug ist, sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann die Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Ist ein Vorstandsmitglied über einen längeren Zeitraum verhindert, so kann vom Vorstand eine Vertretung für diese Zeit berufen werden.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.
- (9) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Mitarbeiter im Verein anstellen. Sollte ein Vorstandsmitglied angestellt werden, so ist dieses Vorstandsmitglied bei Abstimmungen des Vorstandes, die seine Tätigkeit und/oder Vergütung betreffen nicht stimm- und zeichnungsberechtigt.
- (10) Satzungsänderungen redaktioneller Art oder Änderungen die durch das Finanzamt und/oder dem Amtsgericht vorgegeben werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind über die Änderungen innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu informieren.

§20 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und gegebenen Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wird.

§21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendetem 14. Lebensjahr zu.
- (2) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§22 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle oder eine gegebene Ordnung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§23 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu dokumentieren und vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu bestätigen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftliche Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen.

§24 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§25 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§26 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ehrenamtlicher Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

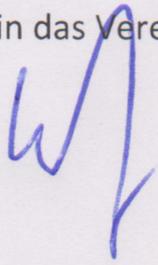
§27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§28 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20. Februar 2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

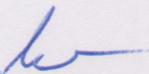
Elisabeth Schubert



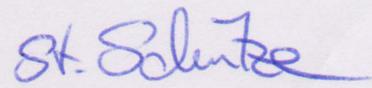
Ute Römuß



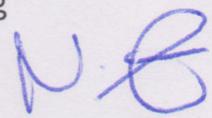
Max Michelsen



Stephanie Schütze



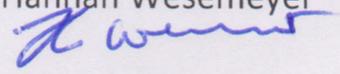
Nadine Amberg



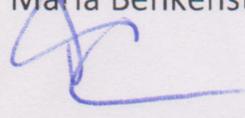
Bianca Zieger



Hannah Wesemeyer



Maria Benkenstein



Alexandra Obst

